

Richtlinien zur Vereinsförderung

Präambel

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus (im Folgenden: der Magistrat) erkennt Vereine als wichtige Säule des gesellschaftlichen Zusammenlebens im lokalen Raum an. Um die Arbeit der Vereine zu unterstützen, kann der Magistrat Dienstleistungen, Räumlichkeiten, Geld- und Sachmittel zur Vereinsförderung bereitstellen. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung des Magistrats zur Erhaltung und Förderung des Vereinslebens in Bad Soden am Taunus. Es besteht kein Rechtsanspruch der Vereine auf Förderung durch den Magistrat.

1. Einteilung der Vereine

1.1. Der Magistrat unterscheidet in seiner Förderstruktur grundsätzlich zwischen:

- a) Sportvereinen;
- b) sonstigen Vereinen (z.B. Vereine, die in den Bereichen Kultur, Geselligkeit oder soziale Belange tätig sind);
- c) Vereinen, deren Hauptzweck es ist, eine andere Institution, die bereits durch öffentliche Mittel gefördert wird, auf finanzielle oder andere Art und Weise zu unterstützen („Fördervereine“).

Für die drei Gruppen von Vereinen bietet der Magistrat unterschiedliche Fördermaßnahmen an:

- Sportvereine können durch die Bereitstellung von Sportanlagen, die Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung von Vereinsheimen gefördert werden. Da die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Sportanlagen sehr kostenintensiv ist, erhalten Sportvereine keine direkte finanzielle Förderung.
- Sonstige Vereine können durch finanzielle Zuschüsse, die Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten sowie die Bereitstellung von Vereinsheimen gefördert werden.
- Fördervereine können durch die Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten gefördert werden. Da die Institution, die durch einen Förderverein unterstützt wird, bereits durch städtische Mittel gefördert wird, erhalten Fördervereine keine direkte finanzielle Förderung, um eine Mehrfachförderung zu vermeiden.

1.2. Nicht von dieser Vereinsförderrichtlinie erfasst werden:

- a) Vereine, die einen Zusammenschluss von Gewerbetreibenden darstellen (Gewerbevereine);

- b) Vereine, die im Rettungsdienst tätige Organisationen unterstützen (z.B. Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz) sowie
- c) Vereine, die eine Funktion übernehmen, die andernfalls der Magistrat direkt als Leistung übernehmen müsste (z.B. Unterbringung von Fundtieren, Pflege von Städtepartnerschaften).

Über Art und Höhe der Förderung dieser Vereine entscheiden die Gremien der Stadt Bad Soden am Taunus. Förderungen mit finanzieller Auswirkung werden im Haushaltsplan im jeweils passenden Produktbereich abgebildet.

1.3. Grundsätzlich nicht gefördert werden Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen oder die Zusammenschlüsse von Vereinen (z.B. Vereinsringe) sind.

2. Grundsätze der städtischen Vereinsförderung

2.1. Förderungswürdigkeit

Der Magistrat erachtet Vereine grundsätzlich als förderungswürdig, die beim Amtsgericht Königstein im Taunus mit dem Vereinssitz „Bad Soden am Taunus“ oder einem der Stadtteile eingetragen und gemeinnützig sind.

Vereine, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aber deren Tätigkeitsschwerpunkt dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Stadt Bad Soden am Taunus dienen, sich zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Vereinstätigkeit entsprechend ausüben, kann der Magistrat auf Antrag den Status „förderungswürdig“ verleihen.

Für alle Vereine gilt, dass für die Anerkennung der Förderwürdigkeit erkennbar und nachprüfbar sein muss, dass die Vereinsarbeit auch innerhalb der Stadt Bad Soden am Taunus erfolgt.

Sollten die genannten Voraussetzungen entfallen, ist der Magistrat berechtigt, einem Verein eine einmal erteilte Förderwürdigkeit wieder zu entziehen.

Eine Förderung kann nur direkt in vereinseigene Projekte und Aktivitäten einfließen. Eine Weiterleitung der Förderung an andere Institutionen ist nicht zulässig.

2.2. Unterabteilungen

Grundsätzlich wird jeder Verein als eine Einheit betrachtet, der nur in seiner Gesamtheit eine Förderung seitens der Stadt Bad Soden am Taunus erhalten kann. Lediglich Unterabteilungen von Vereinen, die in einer anderen Vereinssparte gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinie als der Hauptverein tätig sind, kann eine separate Förderung gewährt werden.

2.3. Begünstigung von Vereinen bei städtischen Veranstaltungen

- a) Alle förderungswürdigen Bad Sodener Vereine werden bei städtischen Veranstaltungen wie z.B. dem Sommernachtsfest oder dem Weihnachtsmarkt vor externen oder privaten Anbietern begünstigt.
- b) Zudem bevorzugt der Magistrat diese Vereine vor privaten oder externen Anbietern als Bewirter bei städtischen Veranstaltungsreihen (z.B. Jazz am Quellenpark / Sonntagskonzerte / Sonderveranstaltungen).

3. Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten

Förderungswürdigen Bad Sodener Vereinen im Sinne dieser Richtlinie werden städtische Räumlichkeiten für Vereinsveranstaltungen – sofern verfügbar – grundsätzlich kostenlos überlassen. Die Anmietung erfolgt durch einen Antrag beim Magistrat.

Kosten für Sonderreinigungen, die über das regelmäßige Maß hinausgehen, sowie für den Einsatz von Hausmeistern oder des städtischen Bauhofs werden gesondert in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die Regelungen der „Satzung über die Gebühren für die Überlassung von Räumen und Sportanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus“.

4. Finanzielle Zuschüsse

Förderungswürdige Vereine im Sinne dieser Richtlinie, die keine Sportvereine oder Fördervereine gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinie sind, können einen jährlichen finanziellen Zuschuss von 520,00 Euro (Regelförderbetrag) erhalten.

Die Förderung muss mittels des Formulars „Antrag auf Vereinsförderung durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus“ schriftlich beantragt werden. Der Magistrat entscheidet über die Förderung. Die Förderung wird grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewährt.

Nach drei Jahren fordert der Magistrat die Vereine zur erneuten Beantragung der finanziellen Förderung auf. Dazu wird das Antragsformular durch den Magistrat unaufgefordert an die Vereine verschickt. Aufgrund des erneut eingereichten Antrags entscheidet der Magistrat dann über die Gewährung des Regelförderbetrags für weitere drei Jahre.

5. Bereitstellung von Sportanlagen

Die Stadt Bad Soden am Taunus hält folgende Sportanlagen vor:

- Hasselgrundhalle
- Sportanlage im Altenhainer Tal
- FreiBadSoden
- Freiluftsportanlage Sauerborn
- Sauerbornhalle
- Schießsportanlage Sauerborn
- Waldsportplatz Altenhain
- Kahlbachhalle

Darüber hinaus hat die Stadt Bad Soden am Taunus bei folgenden Sportanlagen Belegungsrechte:

- Sporthalle der Drei-Linden-Schule
- Sporthalle der Theodor-Heuss-Schule
- Sporthalle der Otfried-Preußler-Schule

Förderungswürdigen Bad Sodener Sportvereinen im Sinne dieser Richtlinie werden diese Sportanlagen zu Verbandsspielen, Trainings- und Übungszwecken – sofern verfügbar – grundsätzlich kostenlos überlassen. Die Anmietung erfolgt durch einen Antrag beim Magistrat.

Kosten für Sonderreinigungen, die über das regelmäßige Maß hinausgehen, sowie für den Einsatz von Hausmeistern oder des städtischen Bauhofs, werden gesondert in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die Regelungen der „Satzung über die Gebühren für die Überlassung von Räumen und Sportanlagen der Stadt Bad Soden am Taunus“.

Mögliche Reparaturen oder Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen werden mit Rücksicht auf die Belange der Vereine (z.B. Trainingszeiten) durchgeführt. Sollte aufgrund der Dringlichkeit von Maßnahmen oder unverhältnismäßiger Kosten eine Rücksichtnahme nicht möglich sein, so besteht seitens der von den Maßnahmen betroffenen Vereine kein Anspruch auf Ersatz der entfallenen Raumebelegungszeiten in städtischen Liegenschaften und Sportanlagen oder auf Stellung eines vergleichbaren Ausweichquartiers.

Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch von Vereinen auf die Bereitstellung oder Bezuschussung von Sportanlagen, die über die in dieser Vereinsförderrichtlinie genannten Sportanlagen hinausgehen.

6. Bereitstellung von Vereinsheimen

Der Magistrat kann einem förderungswürdigen Verein im Sinne dieser Richtlinie, der kein Förderverein gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinie ist, vorhandene Räumlichkeiten für die dauerhafte Nutzung als Vereinsheim überlassen. Der Verein muss

- a) für die Renovierung und Betriebskosten dieser Räumlichkeiten selbst aufkommen;
- b) bei Bedarf die Räumlichkeiten auch anderen Vereinen zur Nutzung zur Verfügung stellen, sofern keine gesonderten Vereinbarungen bestehen.

7. Sonderförderung Schwimmunterricht

Die Stadt Bad Soden am Taunus verfügt über keine geeigneten Sportanlagen (Hallenbad), um Sportvereinen ganzjährig Trainingsstätten für Schwimmunterricht anbieten zu können. Der Schwimmerziehung kommt eine existentielle und lebensrettende Bedeutung zu. Aus diesem Grunde kann förderungswürdigen Vereinen im Sinne dieser Richtlinie, die Schwimmunterricht anbieten, für Kosten, die durch die Anmietung von Wintertrainingsstätten zu diesem Zweck entstehen, ein Zuschuss seitens des Magistrats innerhalb eines von der Stadtverordnetenversammlung speziell für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Budgets gewährt werden.

Hierzu ist es erforderlich, dass der Verein jährlich bis zum 31. Mai des laufenden Jahres einen schriftlichen Antrag mit einer Aufstellung der voraussichtlich anfallenden Kosten einreicht. Der Magistrat entscheidet im Einzelfall darüber, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird.

8. Sonderförderung von Einzelprojekten

Förderungswürdige Vereine im Sinne dieser Richtlinie, die keine Fördervereine gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinie sind, können für konkrete Projekte oder die Anschaffung wichtiger Sachmittel beim Magistrat einen einmaligen finanziellen Zuschuss beantragen. Dazu ist es notwendig, eine Projektbeschreibung sowie eine Kostenaufstellung einzureichen.

Der Magistrat entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe die Sonderförderung gewährt wird. Über den gewährten Betrag hinausgehende Kosten müssen vom beantragenden Verein selbst getragen werden.

Insbesondere können solche Projekte eine Sonderförderung erhalten, die

- a) zum Ziel haben, sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien eine Teilhabe am Vereins- bzw. gesellschaftlichen Leben in der Stadt zu ermöglichen oder
- b) von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind und dadurch einen wichtigen Beitrag zum Stadtmarketing leisten oder
- c) besonders auf die Gewinnung von Vereinsnachwuchs abzielen.

Das Budget für die Sonderförderung ist begrenzt und kann nur im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt werden.

Vereine, die eine Sonderförderung für ein konkretes Projekt oder die Anschaffung wichtiger Sachmittel erhalten, sind verpflichtet, nach Abschluss des Projekts bzw. des Förderzeitraums dem Magistrat unaufgefordert einen genauen Verwendungsnachweis der gewährten Mittel zu übergeben. Nicht benötigte Mittel fallen an die Stadt Bad Soden am Taunus zurück.

9. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Der Magistrat unterstützt runde Vereinsjubiläen (hierunter wird erstmals das 25-jährige Jubiläum sowie folgende Jubiläen in Vierteljahrhundertsschritten verstanden) aller förderungswürdigen Vereine im Sinne dieser Richtlinie (außer Fördervereinen) mit jeweils fünf Euro pro „Lebensjahr“ des Vereins.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses zu einem Vereinsjubiläum ist der rechtzeitige Hinweis auf das Jubiläum (bis Ende März des Vorjahres) sowie der Nachweis des Vereinsgründungsjahres (z.B. durch Auszug aus dem Vereinsregister). Beide Meldungen müssen in schriftlicher Form beim Magistrat eingereicht werden.

10. Bezuschussung von Raummieten im H+ Hotel Bad Soden

Der Magistrat stellt für die Durchführung von Veranstaltungen Bad Sodener Vereinen, Verbänden und gemeinnützigen Organisationen (Veranstalter) in den Räumen des H+ Hotels Bad Soden, Königsteiner Straße 88, 65812 Bad Soden am Taunus, vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung Bad Soden am Taunus, jährlich entsprechende Mittel zur Bezuschussung in den Haushaltsplan ein. Bezuschusst werden nur Veranstaltungen, die in hohem Maße für die Allgemeinheit von Interesse sind und auch von der Öffentlichkeit besucht werden können.

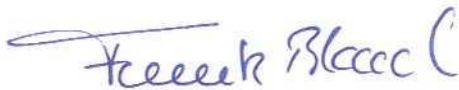
Die Kosten pro Veranstaltung werden jährlich mit dem H+ Hotel Bad Soden verhandelt. Die Veranstalter haben pro Tag 15 Prozent Eigenanteil an der Miete zu tragen. Diese Regelung gilt für Auf- und Abbautage sowie Tage für Proben. Wird die Bezuschussung vom Magistrat gewährt, so muss der Veranstalter den Eigenanteil (Raummiete minus Bezuschussung = Eigenanteil) an das H+ Hotel Bad Soden zahlen. Vertragspartner sind der Veranstalter und das H+ Hotel Bad Soden.

Der Bedarf an bezuschussten Räumlichkeiten für das jeweils kommende Jahr muss bis zum 1. März des laufenden Jahres bei der städtischen Abteilung Kultur und Veranstaltungen beantragt werden, damit hinreichend Zeit verbleibt, um die Termine mit der Direktion des H+ Hotels abzustimmen und die vertraglichen Regelungen auf den Weg zu bringen.

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2019.

Bad Soden am Taunus,

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus



Dr. Frank Blasch
Bürgermeister